

## Informationsblatt

# Förderungsoffensive „Nachrüstung zum Fahrradparken“

## klimaaktiv mobil



Verkehr  
& Mobilität

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von überdachten Radabstellanlagen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstück gemäß Grundstückskataster) errichtet werden. Maximal können Abstellplätze für bis zu 100 Fahrräder gefördert werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Einreichungen sind bis 31.12.2018 möglich.

Die Förderung beträgt pro Abstellplatz 200 Euro bzw. 400 Euro in Verbindung mit einer E-Ladestation. Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Abstellanlagen ein Hinweis auf das klimaaktiv mobil-Förderungsprogramm anzubringen ist.

## Was wird gefördert?

Gefördert wird

- die Anschaffung von überdachten und versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für bis zu 100 Fahrräder bei Gebäuden, die vor dem 01.01.2000 errichtet wurden (Datum der letzten Baubewilligung ist ausschlaggebend).
- die Errichtung von E-Ladestationen in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen.
- die Sanierung bestehender Radabstellanlagen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Anlagen- bzw. Errichtungskosten der Abstellanlagen:

### Förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Radabstellanlage mit Überdachung z.B. Fahrradboxen, „Fahrradkäfige“, Anlehnbügel
- Umbauarbeiten im Gebäude
- E-Ladestationen

### Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterungen („Felgenkiller“)
- Fahrräder, Radzubehör etc.
- Stromproduzierende Anlagen
- Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsoffensive können überdachte Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für maximal 100 Fahrräder errichtet werden. Die Abstellanlagen müssen versperrbar sein (einzelne Abstellplätze oder bspw. versperrbare Räume innerhalb eines Gebäudes) oder am Fahrradrahmen sicherbar sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen kombiniert werden.
- Die Errichtung der Abstellanlagen hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstücke gemäß Grundstückskataster) bei Gebäuden mit
  - mehr als 3 Wohneinheiten (Wohngebäude) und/oder
  - mehr als 10 Arbeitsplätzen (Firmengebäude) und/oder
  - mehr als 20 Ausbildungsplätzen (Bildungseinrichtung) und/oder
  - mehr als 40 KundInnen/BesucherInnen pro Tag (Geschäfte, Museen,...)zu erfolgen.

- Die Radabstellanlage muss nahe am Gebäudeeingang liegen sowie barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der RVS Richtlinien 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen. Die dort vorgeschlagene Mindestanzahl kann unterschritten werden.

Informationen über Förderungen von weiteren Radinfrastrukturprojekten finden Sie unter

- Mobilitätsmanagement im Radverkehr [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement\\_radverkehr](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_radverkehr)
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Nachrüstung zum Fahrradparken
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 31.12.2018.
<b>Publizitätsmaßnahmen</b>	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Anlagen ein Hinweis des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt "Endabrechnung" <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf</a>
<b>Beihilfenrechtliche Grundlage<sup>1</sup></b>	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo\\_ka\\_mobil](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo_ka_mobil).

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern Voraussetzung für eine Förderung.

	Förderung pro Abstellplatz
<b>Radabstellanlagen</b>	200 Euro pro Abstellplatz bzw. 400 Euro pro Abstellplatz mit E-Ladestation

<sup>1</sup> Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis Verordnung sowie die klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013

**Nachweis „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“:** Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Elektro-Fahrzeuge abgedeckt werden können.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
  - Nachweis über das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bezug Erneuerbarer Energieträger“
  - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden
  - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/fahrradparken](http://www.umweltfoerderung.at/fahrradparken).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

### Checkliste

<b>Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers</b>	✓
<b>Rechnungskopien</b> für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen	✓
<b>Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung</b>	✓
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
<b>Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern</b> bei der Errichtung von E-Ladestationen	✓
<b>Letztgültigen Baubescheid</b> des Gebäudes	✓
<b>Bestätigung</b> des Planers, dass <b>alle baulichen Maßnahmen</b> gemäß den aktuell gültigen <b>Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen</b> (RVS 03.02.13 Radverkehr) ( <a href="http://www.fsv.at">www.fsv.at</a> ) ausgeführt werden.	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/fahrradparken](http://www.umweltfoerderung.at/fahrradparken)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

### Serviceteam Verkehr: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)